



**Arbeitskreis
Frauengesundheit**
in Medizin, Psychotherapie
und Gesellschaft e.V. - AKF

unabhängig - überparteilich

Weg mit § 218: Schwangerschaftsabbruch raus aus dem Strafgesetzbuch

Gemeinsame Kundgebung „Weg mit 218“ mit dem bundesweiten Motto „Schwangerschaftsabbruch raus aus dem Strafgesetzbuch“ am 28.09.19 auf dem Max-Josephs-Platz vor der Oper und der Residenz in München

Beteiligt waren neben dem Arbeitskreis Frauengesundheit die AsF München und Oberbayern, die Jusos, der Landesverband der Grünen Bayern, Rosa Liste, Grüne Jugend, ver.di Jugend München, die EU-Abgeordnete Maria Noichl mit einem Grußwort sowie Kofra e. V., München, und die Planungsgruppe Frauengesundheitskonzepte e. V. München als Initiatorinnen.



AKF e.V. • Sigmaringer Str. 1 • 10713 Berlin
Tel.: 030-86 39 33 16
Fax: 030-86 39 34 73
E-Mail: buero@akf-info.de
www.akf-info.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Prof. Dr. Ingrid Mühlhauser (Vorsitzende)
Dr. Silke Schwarz (stv. Vorsitzende)
Ellen Ohlen-Wallenhorst (Kassenwartin)
Juliane Beck (Schriftführerin)

Registergericht:
Amtsgericht
Charlottenburg
Registernummer:
VR 27868 B

Bank für Sozialwirtschaft
Konto: 1316300
BLZ: 100 205 00
IBAN: DE89 1002 0500 0001 3163 00
BIC: BFSWDE33BER



Redebeitrag Juliane Beck, Arbeitskreis Frauengesundheit

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitstreiterinnen,

ich spreche für die Planungsgruppe Frauengesundheitskonzepte München, die als Verein das Bayerische Bündnis „weg mit 218“ mitgegründet hat. Ich bin Juliane Beck, Anwältin und Vorstandsmitglied des Arbeitskreises Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V. Berlin. kurz AKF. Die größte Mitgliedergruppe des AKF sind die Frauenärztinnen. Alle Ärztinnen, die wegen "Werbeverbot" auf ihrer Webseite angeklagt oder verurteilt waren, sind Mitglied im AKF.

Am 22. Februar dieses Jahres hat der Bundestag den § 219 a StGB neu gefasst. Ich möchte hier besonders über die Informationslage nach der neuen Fassung sprechen.

In Deutschland wird eine Frau bestraft, wenn sie die eigene Schwangerschaft nach Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutterschleimhaut (6-7 Tage) abbricht.

Der Abbruch ist nur straflos

nach vorheriger Beratung und bis zu 12 Wochen nach der Empfängnis (= Einnistung in die Gebärmutter)

nach Vergewaltigung, Missbrauch

bei Gefahr für Leben oder Gesundheit der Frau.

Eine **Ärzt*in** wird bestraft, wenn sie den Abbruch durchführt

- ohne vorhergehende Beratung der Frau durch eine Schwangerenberatungsstelle

- nach der 12-Wochen-Frist (ggf. 22 Wochen bei Missbrauch usw.)

- ohne Anhörung / Belehrung der Schwangeren etc.

- ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit der Frau

Insoweit bleibt – und das kritisieren wir – alles beim Alten.

Der § 219a besagt wie zuvor:

Es ist Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft, wenn jemand **öffentlich**, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines **Vermögensvorteils** wegen **oder** in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs ... **anbietet, ankündigt**, anpreist. Die Straffolge ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe.

Neu heißt es nun im **Gesetz zur Verbesserung der Information zum Schwangerschaftsabbruch**, dass Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen

1. auf die Tatsache hinweisen dürfen, **dass** sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder wenn sie lediglich

2. **auf Informationen** einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch **hinweisen**.

Kurz gesagt: Ärzt*innen dürfen öffentlich benennen, **dass** sie Abtreibungen durchführen oder auf Listen und



Beratungsstellen verweisen.

Sie haben **kein Recht, auf ihrer Website über die Methode** zu informieren

„Medikamentös, narkosefrei“ - ist als Werbung „um des Vermögensvorteils willen“ strafbar, AG Tiergarten 14.6.19 gegen Gaber und Weyer. Also dieselbe Information, die in der Website der BZgA erhältlich sein sollte, darf die Ärzt*in nicht selber verbreiten.

Wenn ich vor einem Monat auf die Seite der BZgA ging und den Suchbegriff „Schwangerschaftsabbruch Liste“ eingab, oder Abtreibung, dann bekam ich **kein** Suchergebnis genannt. Das war 6 Monate nach der Gesetzesänderung. Ich musste wissen: die Liste steht unter der Rubrik www.familienplanung.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (kurz: BZgA), um sie zu finden. Wer weiß das schon ohne Vorkenntnis von dem Aufbau der BZgA? Und dort kam er auch nur mit 3 bis 4 weiteren Klicks auf die Seite mit der Liste. Und auf der Liste waren dann nur 87 (7 %) der rund 1.200 Ärzt*innen zu finden, die Abbrüche durchführen. Für große Teile der Bundesrepublik ließ sich keine einzige Adresse finden, so für die Postleitzahlenbereiche mit den Anfangsziffern 0, 7, 8, 9. Der Arbeitskreis Frauengesundheit hat dann einen offenen Brief an die Minister Spahn und Giffey geschrieben und den Informationsmangel kritisiert.

Heute, 7 Monate nach der Novelle, habe ich es wieder mit denselben Suchbegriffen „Schwangerschaftsabbruch Liste“ o.ä. versucht. Da kamen dann als erstes irgendwelche pdf's zu Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigen, und erst als zweites die Liste der Ärzt*innen. Inzwischen sind für München 2 Adressen und eine weitere beginnend mit 8 in Günzburg zu finden. Die städtische Klinik Schwabing hat es scheinbar vorgezogen, sich nicht nennen zu lassen. Ich weiß, dass sie lange unter den Demonstrationen der Abbruchgegner vor ihrem Haus gelitten haben.

Für alle großen Postleitzahlgruppen gibt es nun mindestens eine Adresse. Die Methoden sind in der Liste genannt, aber nicht die Betäubungsarten, die für Frauen sehr wichtig sein können. Preise sind selbstverständlich nicht genannt. Es gibt für Frauen somit bis auf die Kurzbezeichnung der Methode keine Möglichkeit zu vergleichen, was auf sie zukommt.

Die Münchner Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erhalten nach wie vor keinen Zugang zu den Adressen, die den bayerischen Gesundheitsämtern vorliegen. Eine Ausnahme bildet die kleine städtische Schwangerenberatungsstelle. Den anderen ist der Zugang laut dem Bay. Gesundheitsministerium mit Verweis auf das Bay. Schwangerenhilfenergänzungsgesetz nicht erlaubt. Wenn Frauen hier um Adressen bitten, weil sie z.B. keine von ihrem Arzt oder Ärztin erhalten haben, geben sie Adressen, die sie selber gesammelt und mit den Ärzt*innen abgestimmt haben. Darin kann nur eine Behinderung der Information der Frauen gesehen werden. Und diese befinden sich ja unter Zeitdruck, können oft nicht mehr von Beratungsstelle zu Beratungsstelle, von Ärzt*in zu Ärzt*in laufen. Diese bewusst kleingehaltene Informationslage ist eine Zumutung für Frauen. Sie ist unwürdig, macht Frauen zu Bittstellerinnen und unterstellt, sie könnten mit besserer Information nicht verantwortungsvoll umgehen.

Der Deutsche Juristinnenbund sagt zur Gesetzeslage:



- Warum sollen sachliche Informationen über einen rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch durch Ärzt*innen strafbar sein?
- Das Verbot verletzt die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG – berufswidrige, anpreisende, irreführende Werbung ist schon aufgrund landesrechtlicher ärztlicher Berufsordnungen, mit hohen Strafandrohungen untersagt. Das ist ein milderer Mittel als das Strafrecht und angemessen.
- Das Verbot verletzt die Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit der Frauen. Es tabuisiert gesellschaftlich wichtige Problematiken und Informationen. 219 a ist damit verfassungswidrig.
- 219 a verletzt auch Art. 3 GG Gleichberechtigung – es gibt keine reproduktionsbezogene, höchstpersönliche medizinische Dienstleistung nur für Männer, über die Ärzt*innen nicht sachlich in der Öffentlichkeit sprechen dürfen – Benachteiligung aufgrund von Schwangerschaft ist Paradebeispiel verbotener Geschlechtsdiskriminierung.
- das Recht der Frauen auf Selbstbestimmung aus Art. 2 i.V. m. 1 I GG ist verletzt.

Fazit: 219 a ist verfassungswidrig. Das Urteil gegen Kristina Hänel geht in die Berufungsinstanz. Ziel: Das BVerfG soll entscheiden.

In keinem anderen europäischen Land wird sachliche Information zum Schwangerschaftsabbruch vergleichbar kriminalisiert. Dies Gesetz ist ein Armutszeugnis für Deutschland. Staaten sind dazu verpflichtet, den tatsächlichen Zugang zu erlaubten Formen von Schwangerschaftsabbruch zu sichern.

Dies ist ein Verstoß Deutschlands gegen Art. 16 I lit.e UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW). Diese garantieren Frauen gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl ihrer Kinder – einschließlich Information zum Abbruch.

Zu allen Zeiten haben Frauen den Weg des Abbruchs gewählt, wenn sie ein Austragen des Kindes nicht verantworten wollten. Und sich Informationen dazu geholt.

In Griechenland und Rom war eine lange Liste empfängnisverhütender Mittel und Abortiva bekannt: ca. 200 Abbruchmittel, davon 90 % auch nach heutiger Sicht wirksam. Sie wurden durch Ärzte und Hebammen angewandt und von allen Schichten eingesetzt: innere Mittel (Abführmittel), Mittel, die auf den Uterus wirken, wie getränkte Pessare, mechanische Einwirkungen.

Auch im Kirchenrecht gab es bis 1869 /1917 so etwas wie eine „Fristenlösung“: erst der menschlich gestaltete Fötus hat eine Seele. Abbruch des unbeseelten Fötus war Sünde, Abbruch des beseelten Fötus war danach Mord – und strafbar. Dahinter stand die Idee eines Vätergottes, der allein Verfügung über die Seele des Fötus haben sollte.

In dieser Tradition stehen unsere Politiker*innen heute noch, wenn sie den Fötus ab der Einnistung schützen wollen, gegen die Frau. Dies ist absurd, denn der Fötus kann ja lange Zeit ohne die Mutter gar nicht existieren.

„Wenn Du mir bezüglich meiner Wahl nicht traust, warum vertraust Du mir dann das Kind an?“ Dies steht auf einem Plakat der Pro Choice – Bewegung. Warum wird uns nach wie vor der Hauptteil der Erziehungsar-



beit überlassen? Warum fehlen dann 100.000 Erzieherstellen? Warum sind dann – in der Regel Mütter – unerlässlich für die schulische Unterstützung der Kinder?

Die GroKo hat sich dafür entschieden, die Kontrolle über die Fruchtbarkeit der Frau als Machtinstrument gegen die Frauen fortzuführen. Die ungute Fortsetzung der alte Nazi- Bevölkerungspolitik haben sie dabei bewusst gebilligt. Sie haben keine Sensibilität für die Würde und Lebensleistung der Frauen gezeigt. Als ob jemals Staat und Kirche bewiesen hätten, dass sie Kinder in ihren Einrichtungen ohne die Mütter gut hätten großziehen können. Als hinge nicht das Wohl der Kinder in der Schwangerschaft, in den ersten Monaten und meist auch Jahren fast ausschließlich an den Müttern. Als wüssten wir nicht genug über das Versagen von Heimen und Internaten. Und von vielen unterhaltspflichtigen Vätern.

Wir müssen selbst entscheiden, ohne Frist, mit soviel Information wie möglich. . Wie in Kanada. Nur wir können wissen, ob wir genug Energie und Mittel und Unterstützung haben, ein Kind entstehen und großwerden zu lassen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.